

ANGEPASSTE SARS-COV-2-TESTSTRATEGIE

LI 2305

Aufgrund des aktuell stark erhöhten SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sollen PCR-Testkapazitäten künftig noch gezielter eingesetzt werden. Daher wurden vor Kurzem die Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Nationale Teststrategie angepasst. Entgegen vorheriger Ankündigungen enthält die geänderte TestV **keine** Vorgaben zur **Priorisierung von PCR-Tests** bei Gesundheitspersonal und besonders vulnerablen Personen. Die Entscheidung, ob ein PCR-Test durchgeführt wird, trifft der behandelnde Arzt bzw. der öffentliche Gesundheitsdienst auf Grundlage der aktualisierten Nationalen Teststrategie.

Ein **PCR-Test** wird insbesondere in folgenden Situationen **empfohlen**:

Symptomatische Personen (Beauftragung über Muster 10C):

- zur diagnostischen Abklärung (unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus)

Asymptomatische Personen (Beauftragung über Muster OEGD):

- mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall (ausgenommen sind Personen mit Corona-Warn-App-Meldung, siehe unten)
- bei einem Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen wie z. B. Kitas, Schulen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheime, Rehabilitationseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte sowie in der ambulanten Pflege
- vor Aufnahme in Krankenhäuser, Pflege- und andere medizinische Einrichtungen sowie vor ambulanten Operationen oder ambulanter Dialyse
- nach einem positiven Antigentest (Schnell- oder Selbsttest) oder PCR-Pooling-Test

Personen mit Corona-Warn-App-Meldung

Personen, die eine rote Corona-Warn-App-Meldung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben, gelten ab sofort nicht mehr als Kontaktpersonen im Sinne der TestV. Die betroffenen Personen haben nur noch Anspruch auf die kostenlose Bürgertestung (zertifizierter Antigen-Schnelltest).

Variantendiagnostik

Ein PCR-Test zur Abklärung der vorliegenden Virusvariante kann nicht mehr über die TestV abgerechnet werden. In Deutschland dominiert derzeit die Omikron-Variante (B.1.1.529) mit den Sublinien BA.1 und BA.2. Die Variantendiagnostik nach einem positiven PCR-Test führen wir aktuell nicht mehr durch. Zur Überwachung neu auftretender Virusvarianten verschicken wir weiterhin im Rahmen der Coronavirus-Surveillanceverordnung zufällig ausgewählte Proben zur Sequenzierung.

Vorzeitige Beendigung von Isolierung & Quarantäne

Zur vorzeitigen Freisetzung aus der Isolierung bzw. Quarantäne genügt ein negativer zertifizierter Antigentest.

COVID-19-Genesenenenzertifikat

Nach derzeitigem Stand ist für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenenzertifikates die Vorlage eines **positiven PCR-Befundes erforderlich**; ein positiver Antigentest ist nicht ausreichend.

Bei Verdacht auf eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 bleibt die PCR die Methode der Wahl. Für die Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion bei symptomatischen oder asymptomatischen Personen stehen bei uns **ausreichend PCR-Kapazitäten** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere **aktualisierte Übersicht zur „Anforderung und Abrechnung der SARS-CoV-2-Diagnostik“** auf unserer Internetseite www.imd-oderland.de.

Weitere Informationen zur angepassten TestV und Nationalen Teststrategie finden Sie unter www.bundesgesundheitsministerium.de und www.kbv.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dr. rer. nat. Antje Kröber

Dr. med. Frank Berthold